

dig sind, werden durch ihre Verwendung im Produktionsprozeß des Baubetriebes Arbeitsgegenstände und damit Produktionsmittel (vgl. OGNJ 1976/20, S. 626).

§166 erfaßt Produktionsmittel aller Eigentumsformen. Werden Geldmittel, selbst wenn sie bereits im Rahmen des Wirtschaftsprozesses für einen konkreten Zweck (z. B. Investmittel) bestimmt sind, nicht entsprechend dem geplanten Vorhaben verwandt, so ist dies keine Wirtschaftsschädigung. Strafrechtliche Verantwortlichkeit kann dann wegen Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums, Vertrauensmißbrauchs bzw. im Aneignungsfalle wegen Diebstahls gegeben sein. Auch der Entzug elektrischer Energie mittels Anzapfens des Energienetzes wird nicht von § 166 erfaßt, sondern ist Diebstahl zum Nachteil sozialistischen Eigentums, soweit nicht der Entzug vorsätzlich in einem derartigen Umfang erfolgt, daß er Produktionsausfälle mit einem wirtschaftlichen Schaden zur Folge hat (vgl. Anm. 4 und 5).³

3. Dem bestimmungsgemäßen Gebrauch

können Produktionsmittel sowohl durch aktives Handeln als auch durch Unterlassen bestimmter notwendiger Maßnahmen, zu denen der Täter jedoch verpflichtet sein muß, entzogen werden. Das erfordert zu prüfen, welchen Zweck, welche Eigenschaften und Funktionen die angegriffenen Produktionsmittel im Wirtschaftsprozeß, insbesondere im Produktionsprozeß haben. Entzug vom bestimmungsgemäßen Gebrauch liegt z. B. vor, wenn

- bilanzierte Materialien zweck- oder planwidrig genutzt oder aus der Bauproduktion ausgesondert und an Unberechtigten verkauft werden,
- Ausrüstungen, Maschinen oder Anlagen durch vorsätzliche Nichteingliederung in den Produktionsprozeß oder durch vorzeitiges oder zeitweiliges unzulässiges Stilllegen bzw. Außerbetriebsetzen entzogen werden. Im Bereich des Eisenbahnverkehrs können das Wagenfehlleitungen, Entzug von Transportmitteln durch Verursachung von Störungen im Wagenlauf im Bereich der Be- und Entladung sowie der Wagenbestellung

oder bei Reparaturen an Wagen und Triebfahrzeugen usw. sein,
 — pflichtwidrig Produktionsmittel in einem anderen, nicht planmäßig vorgesehenen und ökonomisch nicht erforderlichen Produktionsbereich eingesetzt werden, evtl. sogar zur persönlichen Bereicherung und unter Inkaufnahmen ökonomischer Verluste, z. B. verzögerte Fertigstellung oder Nutzung volkswirtschaftlich bedeutsamer Objekte.

4. **Wirtschaftliche Schäden** sind alle durch den Entzug der Produktionsmittel herbeigeführten, ökonomisch negativen Folgen, z. B. direkte Minderungen oder Ausfälle in den Produktionsergebnissen, notwendige Mehraufwendungen für Löhne, Materialien und Energie, um diese Ausfälle zu beseitigen oder zu verringern, Kosten für die Beschaffung und den Einsatz von Behelfsanlagen. Ebenso sind erhebliche Vertragsstrafen und wesentlich verminderte Erlöse durch verzögerte Überleitung neuester wissenschaftlich-technischer Entwicklungen in die Produktion wirtschaftliche Schäden. Dazu gehören sowohl die Verluste, die in dem Betrieb oder Betriebsteil entstehen, in dem der Täter arbeitet, als auch solche, die durch die wachsende Verflechtung und Kooperation der Wirtschaft in anderen Bereichen oder in anderen Zweigen der Volkswirtschaft nachweisbar auftreten. Wirtschaftlicher Schaden umfaßt nicht nur einen bezifferbaren finanziellen Schaden, sondern alle negativen ökonomischen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft (OG-Urteil vom 29. 6. 1978/2 OSB 6/78).

5. Die **schwere Schädigung der Volkswirtschaft** (Abs. 2) braucht nicht in einer unmittelbaren Substanzschädigung sozialistischen Eigentums zu bestehen. Aus der Gesamtheit der unmittelbaren materiellen Schäden und der damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen ist zu beurteilen, ob eine schwere Schädigung verursacht wurde. Das ist z. B. dann der Fall, wenn die Fertigstellung oder Nutzung volkswirtschaftlich bedeutsamer Objekte verzögert wird.

6. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt